

**Ordnungsbehördliche Verordnung
der Stadt Meinerzhagen
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen in den Jahren 2009 und 2010**

vom 04. Juni 2009

I.

Aufgrund

- a) des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten - Ladenöffnungsgesetz - vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 7113) in Verbindung mit
- b) § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Meinerzhagen gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 02. Juni 2009 verordnet:

§ 1

In der Stadt Meinerzhagen dürfen im Ortsteil Meinerzhagen alle Verkaufsstellen an den Sonntagen

11. Oktober 2009,
06. Dezember 2009,
25. April 2010,
10. Oktober 2010 und
05. Dezember 2010,

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

In der Stadt Meinerzhagen dürfen im Ortsteil Valbert alle Verkaufsstellen an den Sonntagen

29. November 2009 und
28. November 2010

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

II.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Meinerzhagen, den 04. Juni 2009

Stadt Meinerzhagen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Pierlings